



Jahrespressebericht der Sächsischen Sozialge- richtsbarkeit

2018

Inhalt

Vorwort.....	3
Teil 1: Rückblick und Ausblick.....	5
I. Antrittsrede der Präsidentin des Sächsischen Landessozialgerichts anlässlich der offiziellen Amtseinführung am 1. Oktober 2018	5
II. Erneut außerordentliche Belastung durch Klagewelle	9
Teil 2: Statistischer Überblick 2018	11
I. Geschäftsentwicklung	11
1. Eingänge	11
2. Erledigungen.....	11
3. Erfolgsquoten	12
4. Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten	13
5. Verfahrensdauer	14
II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten	15
1. Streitigkeiten um Arbeitslosengeld II immer noch größter Posten.....	15
2. Revisionszulassung	18
3. Prozesskostenhilfeanträge.....	18
4. Personalentwicklung	18

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Eintritt meines Vorgängers in den Ruhestand zum 1. Februar 2018 leite ich seit inzwischen sieben Monaten das Sächsische Landessozialgericht als Präsidentin. Am 1. Oktober 2018 wurde ich offiziell ins Amt eingeführt und schon gibt es Änderungen und Herausforderungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt waren.

Zum einen wird die Pilotierung der elektronischen Verfahrensakte, die nach den ursprünglichen Planungen am Sächsischen Landessozialgericht und am Sozialgericht Chemnitz im 1. Halbjahr 2019 erfolgen sollte, um voraussichtlich fast ein Jahr verschoben.

Zum anderen ist das vergangene Jahr für die Sozialgerichtsbarkeit mit einer Klageflut zu Ende gegangen, die den Sozialgerichten im Freistaat Sachsen mehrere tausend Krankenhausberechnungsstreitigkeiten beschert hat (siehe Teil 1 II.). Die Kontrahenten – Krankenhäuser auf der einen und Krankenkassen auf der anderen Seite – versuchen, ihre gegenläufigen Finanzierungsinteressen mit Hilfe der Gerichte durchzusetzen. Die für das Rechtsgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung zuständigen Kammern und Senate der Sozialgerichte könnten auf Jahre ausgelastet sein, wenn es nicht zu vernünftigen und praktikablen Lösungen der Beteiligten auf lokaler Ebene kommt. Dies ist nur eine Facette der Auswirkungen von Regelungsversuchen im Gesundheitssystem durch Politik und Gesetzgeber, die sich auf die Arbeit der Sozialgerichtsbarkeit unmittelbar auswirken.

Gegenwärtig sind die Sozialgerichte in Sachsen nicht in der Lage, diese neue Zusatzbelastung mit dem vorhandenen Personalbestand aufzufangen. Noch immer ist ein Berg an Verfahren abzuarbeiten, den die Hartz-IV-Gesetze dieser Gerichtsbarkeit seit 2005 aufgebürdet haben, ohne dass stets eine ausreichende personelle Ausstattung gewährleistet war. Schon ohne die jüngste Klagewelle hätte dieser Verfahrensbestand nur nach und nach verringert werden können.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz ist bestrebt abzuhelpen. So sind beispielsweise drei Berichterstatteerstellen am Sächsischen Landessozialgericht ausgeschrieben, eine davon seit mehr als einem Jahr. Die Besetzungsverfahren ziehen sich in die Länge. Auch steht immer noch nicht fest, wann die Stelle der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landessozialgerichts, für die die Bewerbungsfrist seit August letzten Jahres abgelaufen ist, besetzt

wird. Für die an den Sozialgerichten ausgeschriebenen Posten gilt dasselbe. Die Arbeit, die für die unbesetzten Richterstellen anfällt, muss von den Kolleginnen und Kollegen mit erledigt werden. Auf Dauer kann dies nicht abverlangt werden.

Umso mehr ist anzuerkennen, dass die Kolleginnen und Kollegen in der Sozialgerichtsbarkeit in all den Jahren in ihrem Engagement und ihrer Arbeitseinsatz nicht nachgelassen haben. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sächsischen Sozialgerichtsbarkeit danke ich ganz herzlich für die geleistete Arbeit im abgelaufenen Jahr.

Ihre Dorrit Klotzbücher
Präsidentin des Sächsischen Landessozialgerichts

Teil 1: Rückblick und Ausblick

I. Antrittsrede der Präsidentin des Sächsischen Landessozialgerichts anlässlich der offiziellen Amtseinführung am 1. Oktober 2018

(Es gilt das gesprochene Wort)

"Sehr geehrter Herr Justizminister, liebe Gäste,

Es freut und ehrt mich sehr, dass Sie heute zu meiner offiziellen Amtseinführung gekommen sind, um diesen Moment mit mir zu feiern. Herzlichen Dank dafür, es bedeutet mir viel, dass Sie hier sind. Danke auch für die wohlwollenden Worte und das in mich gesetzte Vertrauen als Präsidentin des Sächsischen Landessozialgerichtes. In Ihren Reihen sehe ich Vorbilder, Wegbegleiter, Freunde, langjährige Kolleginnen und Kollegen. Wir haben viele Momente im Leben geteilt. Danke für das Miteinander.

Manche berufliche Biografie liest sich wie eine Anleitung für eine große Karriere: Schule, Hochschule, im Anschluss folgen Weiterbildungen, wachsende Führungsverantwortung – konsequent und kontinuierlich werden die Karrierespuren erklommen.

Ich sammelte vor Beginn meines Jurastudiums Berufserfahrungen in verschiedenen Branchen und Betrieben. Bei einem meiner Arbeitgeber, einem mittelständischen Unternehmen der IT-Branche, wurde ich infolge der Firmeninsolvenz das erste Mal mit Sozialplänen aus der Perspektive einer Betroffenen und als Betriebsrätin konfrontiert. Hier und auch in anderen Betrieben erlebte ich die Lebenswirklichkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in stabilen und in bedrohten Arbeitssituationen. Wie sehr unser Alltag von Recht und Rechtsprechung geprägt ist, wurde mir besonders während einer beruflichen Tätigkeit als Anwaltssekretärin deutlich. In dieser Zeit reifte mein Wunsch, die Weichen für die Juristerei zu stellen. Damals war ich schon 27 Jahre alt.

Bevor ich dann dieses Ziel verwirklichen konnte, begleitete mich meine Olivetti-Schreibmaschine durch mein Studium. Sie ist für mich heute Sinnbild und Ausdruck des technischen Wandels: Diese Schreibmaschine war damals die modernste ihrer Art. Sie speicherte eine Zeile vor dem Druck und erleichterte so die Korrekturarbeit immens. Ich verdiente Geld mit dem Tippen von juristischen Hausarbeiten derer, die Mühe hatten, in der vorgegebenen Zeit fertig zu werden. Neben diesen Jobs und der Arbeit in Zeitarbeitsunternehmen wo ich unter

anderem für Banken, Versicherungen und bei SAP tätig war, studierte ich in Tübingen, Berlin (West) und Freiburg.

Das war noch die Zeit des geteilten Deutschlands und ich befasste mich in einer umfassenden Seminararbeit zum Ende meines Studiums mit den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Ost- und Westberlin. Mitte der achtziger Jahre in Westberlin war ich sehr neugierig auf den Osten der Stadt und den anderen Teil Deutschlands, besonders auf seine Menschen. Ich hätte damals nicht zu träumen gewagt, welche Möglichkeiten, Türen und Verantwortung sich mir aufschließen würden – durch die Wiedervereinigung.

Ich wollte das Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten miterleben und mitgestalten. Nach meinem Referendariat in Ulm bewarb ich mich für den Richterdienst in Sachsen. Dort begegnete mir ein Déjà vu. Für unzählige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Sachsen hatte die sogenannte Wende das Ende ihrer Beschäftigung bedeutet. Der Bedarf an Richterinnen und Richtern im Bereich des Arbeits- und des Sozialrechts war hoch. Für mich war es dann mehr als nur ein Kennenlernen der Menschen. Am Übergang eines Sozialsystems in ein anderes habe ich aktiv mitgewirkt und dabei sehr viel über die Strukturen in der DDR gelernt.

Meine richterliche Laufbahn begann am Sozialgericht in Chemnitz, das erst seit ca. einem Jahr existierte und gemeinsam mit dem damals noch sehr kleinen Landessozialgericht im früheren Kreisgericht Karl-Marx-Stadt seinen Sitz hatte. Die Zusammenführung der Rentensysteme von DDR und BRD lag in dieser Zeit in meinem Fokus. Dabei lernte ich das Rentenrecht der DDR kennen und fand dessen Verständlichkeit und Bürgernähe sehr ansprechend.

Nach drei Jahren und der Bestätigung als Richterin auf Lebenszeit öffneten sich weitere Türen. Während ich in der Folgezeit alle Rechtsgebiete des Sozialrechts durchwanderte, hatte ich auch das Glück, die Entwicklung zweier Kinder begleiten zu dürfen.

Von 2004 bis 2008 sammelte ich als Vizepräsidentin des Sozialgerichts Chemnitz erste Leitungserfahrungen. Der damalige Präsident des Sozialgerichts war auch erst kurze Zeit in seinem Amt. Gemeinsam haben wir uns mit der Führung und Verwaltung des Gerichts vertraut gemacht.

In dieser Zeit kamen große Herausforderungen und neue Aufgabenbereiche auf die Sozialgerichte zu: die fallzahlenreichen Gebiete des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die auch als Hartz-IV-Gesetze bekannt sind. Mit der Rechtswegzuweisung von den

Verwaltungsgerichten an die Sozialgerichte standen wir vor der Aufgabe, Strukturen zu schaffen, mit denen die Verfahrensflut bewältigt werden konnte. Das erforderte viel Flexibilität. Es ist uns im Rückblick betrachtet gut gelungen – mit Hilfe vieler Richterinnen und Richter auf Probe, die den Sozialgerichten ein bis zwei Jahre zugewiesen wurden und der tatkräftigen Mitwirkung vieler Kolleginnen und Kollegen aus den Arbeits- und Verwaltungsgerichten.

Danach übernahm ich als Vorsitzende Richterin den 7. Senat des LSG, drei Jahre später wurde ich zur Vizepräsidentin des LSG ernannt und war in dieser Funktion auch Vertreterin meines Vorgängers, Gerd Schmidt.

Als klar war, dass der Mietvertrag am alten Standort in der Parkstraße nicht mehr verlängert wird, hat er neben seinen anderen Aufgaben eine sehr ansprechende Lösung für die Unterbringung des LSG entwickelt, in der „Neuen Kauffahrtei“. 2015 sind wir umgezogen. Mein Vorgänger hat dafür gesorgt, dass unsere Sitzungssäle sehr ansprechend sind und unsere technische Ausstattung auf dem neuesten Stand ist. Für die Einführung der elektronischen Verfahrensakte müssen wir technisch deutlich weniger nachrüsten als andere Gerichte. (...)

Von Anfang bis Mitte des Jahres 2018 führte ich das LSG interimistisch. Nicht nur die Präsidentenstelle war unbesetzt, sondern, bereits seit September 2018, auch die Stelle der Geschäftsleiterin. Das war für mich, die ich nun das Gericht zu leiten hatte, eine echte Herausforderung. Von außen war zu hören: "Es ist unmöglich, unter diesen Bedingungen die Sozialgerichtsbarkeit zu steuern". Wir haben – gemeinsam – diese Bewährungsprobe bestanden. Seit September dieses Jahres haben wir auch wieder eine Geschäftsleiterin. Die Stelle der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten ist ausgeschrieben und wird hoffentlich bald besetzt.

Aber nicht nur in der Führungsspitze des LSG waren und sind Stellen frei. Derzeit haben wir drei vakante Richterstellen. Sie werden dringend benötigt, auch, um die infolge jahrelanger Unterbesetzung aufgelaufenen hohen Verfahrensbestände abzubauen. Hierauf müssen wir - und auch diejenigen, die für die Personalausstattung der Gerichte verantwortlich sind – unsere Anstrengungen richten. Wir sollten uns stets bewusst sein, dass jede Bürgerin und jeder Bürger, die oder der sich mit einem Anliegen an uns wendet, einen Justizgewährleistungsanspruch hat, der auch umfasst, dass ein Verfahren in angemessener Zeit beendet wird. Dauert ein Verfahren mehrere Jahre, ist das sicher kein angemessener Zeitrahmen mehr. Hier sind wir alle gefordert, akzeptable und zeitnahe Lösungen zu finden.

Wir brauchen mehr Personal. Die Arbeit an den Gerichten wird zusehends anspruchsvoller, auch deshalb, weil die Rechtsgebiete, in denen sich die Richterinnen und Richter der Sozialgerichte bewegen, einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen sind. Das Tempo und die Komplexität der Rechtsänderungen, die wir an den Sozialgerichten mit steuern, spiegeln den rasanten gesellschaftlichen Wandel wider. Neue Arbeits- und Familienmodelle, Rentenreformen, der Generationenvertrag, Änderungen in der Pflegeversicherung, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, all dies und noch vieles andere betrifft unmittelbar unseren engeren Arbeitsbereich. Dabei sind wir auch gefordert, Arbeitsstrukturen mit bewältigbarem Arbeitsaufkommen zu schaffen und zu erhalten, damit wir alle eine unsere Gesundheit erhaltende Arbeitswelt vorfinden. Nur eine solche wird es uns ermöglichen, unserem Auftrag am Gericht gerecht zu werden.

Die gute Olivetti hat ausgedient. Was nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit. Der technologische Wandel wird mit Vehemenz vorangetrieben und verändert mehr als nur unsere Arbeitswelt.

Die Digitalisierung unserer Arbeitswelt wird Realität. 2019 werden wir am LSG und am Sozialgericht Chemnitz die elektronische Verfahrensakte pilotieren.^{1*} Damit sind wir unter den ersten, die sich mit den neuen Arbeitsabläufen und vor allem der neuen Technik vertraut machen müssen. Viele unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen sich seit Anfang 2018 im Projekt e-Akte unseres Justizministeriums ein. Auch wenn wir ihre Arbeitskraft in unserem Alltagsgeschäft spürbar vermissen, ist es doch gut, dass sie die Belange der Sozialgerichtsbarkeit im Projekt e-Akte so engagiert vertreten. Das wird uns den Wechsel von der Papierakte zur e-Akte erleichtern.

Die Veränderungen der Arbeitsabläufe an den Gerichten werden uns allen viel Flexibilität und einen hohen Einsatz abfordern. Ich bin optimistisch, dass es gut gelingen wird. In der Sozialgerichtsbarkeit haben wir schon viel gemeistert; in technischer Hinsicht war dies vor allem die Einführung der Fachanwendung EUREKA-Fach.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für alles, was wir schon gemeinsam geschafft haben und für die Zusammenarbeit bei allem, was noch vor uns liegt, dafür danke ich Ihnen heute schon sehr.

*Dieser Termin ist inzwischen verschoben worden.

Als Präsidentin des Sächsischen Landessozialgerichts stehe ich der Sozialgerichtsbarkeit vor, in der aktuell rund 400 Bedienstete tätig sind, darunter rund 160 Richterinnen und Richter. Das ist eine hohe Verantwortung, der ich mit Mut, Engagement und Tatkraft begegnen will.

Mir ist wichtig, dass wir bei alledem unseren Grundauftrag leben: Das Verteidigen unserer Grundwerte und der Ausbau des Verständnisses auch für die Unabhängigkeit und die Arbeit der Gerichte. Zu einer funktionierenden Demokratie gehört eine unabhängige Justiz. In der Bundesrepublik Deutschland konnten wir auf eine lange Phase der Stabilität als politisches und soziales Fundament blicken. Aktuell müssen wir in Chemnitz erleben, wie labil unser gesellschaftlicher Frieden ist.

Bestandteil eines stabilen Rechtsstaates ist zwingend die Unabhängigkeit der Gerichte. Das erfordert die Anerkennung der Werte unseres Grundgesetzes und es erfordert auch Respekt vor dem im Namen des Volkes gesprochenen Urteil und vor den staatlichen Organisationen und all seinen Vertretern.

Zunehmend sind auch Bedienstete an den Gerichten Beleidigungen und Bedrohungen, besonders durch diejenigen, die mit dem Abgang ihres Verfahrens nicht zufrieden sind, in einem bislang unbekannten Ausmaß ausgesetzt. Das steht keinem Rechtsstaat gut zu Gesicht. Wenn eine gerichtliche Entscheidung steht, ist sie zu beachten, ohne Wenn und Aber. Dies ist ein Grundprinzip des demokratischen Rechtsstaats.

Ich möchte eine Justiz, in der unsere Entscheidungen akzeptiert und auch verstanden werden. Hier ist noch viel Vermittlung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit nötig. Dazu will ich gern beitragen, dafür will ich eintreten.

Liebe Gäste, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Mit Ihnen gemeinsam will ich in diesem Sinne aktiv sein. Es geht um viel."

II. Erneut außerordentliche Belastung durch Klagewelle

Wie sich Vorhaben des Gesetzgebers unmittelbar auf die Arbeit der Sozialgerichte auswirken, zeigte sich jüngst am Beispiel des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes, das der Deutsche Bundestag am 9. November 2018 beschlossen hat. Ziel des Gesetzes ist es in erster Linie, die Situation der Pflege in Deutschland grundlegend verbessern. Nebenbei regelt das Gesetz aber auch eine Verkürzung bestimmter Verjährungsfristen (§ 109 SGB V erhielt einen

neuen Absatz 5) und den Ausschluss von Rückforderungen der gesetzlichen Krankenversicherungen für Krankenhausabrechnungsfälle vor dem Jahr 2018 bereits ab Verabschiedung des Gesetzes am 9. November 2018 (§ 325 SGB V neu). Statt wie bisher vier Jahre haben die Krankenkassen nur noch zwei Jahre Zeit, um gegen möglicherweise fehlerhafte Krankenhausrechnungen vorzugehen. Um ihre Ansprüche noch vor Beginn der neuen Fristen zu wahren, haben bundesweit zahlreiche Kassen Rückforderungen vor den Sozialgerichten geltend gemacht und so eine regelrechte Klagewelle ausgelöst.

Besonders betroffen ist in Sachsen das Sozialgericht Dresden (in Dresden haben die AOK plus und die IKK classic ihren Hauptsitz), an das z.B. von Sozialgerichten aus Nordrhein-Westfalen weitere dort anhängig gemachte (Sammel-)Klagen gegen die Unikliniken Köln, Münster und andere Krankenhäuser verwiesen wurden. Dort sind allein in den Monaten November und Dezember 2018 in den sechs zuständigen Kammern 805 neue Klagen eingegangen, etwa doppelt so viele Klagen zu Abrechnungsstreitigkeiten wie im gleichen Zeitraum der Vorjahre. Allein in der Zeit zwischen dem 1. und 8. November 2018 hatte das Sozialgericht Dresden 378 Neuklagen von Krankenkassen gegen Krankenhäuser zu verzeichnen, darunter 35 Sammelklagen, so dass insgesamt mindestens 1.380 verschiedene Abrechnungsfälle zu bearbeiten sein werden. An den Sozialgerichten in Chemnitz und Leipzig ist die Situation weniger dramatisch: in Chemnitz gingen im vergangenen November 115 Klagen ein, denen Abrechnungsstreitigkeiten zugrunde liegen, in Leipzig 129, von denen in elf Fällen bereits eine Verweisung an das tatsächlich örtlich zuständige Sozialgericht erfolgt ist. Auch an diesen Sozialgerichten sind unter den eingegangenen Verfahren "Sammelklagen" mit teils mehreren Dutzend Einzelabrechnungen. Übereinstimmend berichten die Kolleginnen und Kollegen, dass die klagenden Krankenkassen Schwierigkeiten haben, die Vielzahl der Abrechnungsfälle sachgerecht zu konkretisieren, ein Hinweis auf die große Eile, die aufgrund der Abläufe im Gesetzgebungsverfahren geboten war.

Keine relevante Entlastung erwarten die zuständigen Richterinnen und Richter infolge der am 6. Dezember 2018 auf Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit mit den Spitzenverbänden der Krankenversicherung und der Krankenhausgesellschaft ausgehandelten Gemeinsamen Empfehlung (abrufbar unter <https://www.gkv-spitzenverband.de>). Nach vorläufiger Sichtung und Auswertung der vorliegenden Unterlagen bezieht sich nur ein Bruchteil der Streitsachen auf die vom Bundessozialgericht vor einiger Zeit entschiedenen und seither kontrovers diskutierten Auslegungsfragen zum halbstündigen Transportweg zur sog. "stroke unit" (OPS 8-550 und 8-98b/981) bzw. zur Dokumentationspflicht im Rahmen der Abrechnung einer geriatrischen frührehabilitativen Komplexbehandlung (OPS 8-550). Hinzu kommen eine Vielzahl von Streitigkeiten wegen der Aufwandspauschale von 300,00 EUR, die die

Krankenkasse dem Krankenhaus zu zahlen hat, wenn die Rechnungsprüfung keinen Fehler ergeben hat, sowie Klagen auf Erstattung von zu viel gezahlter Umsatzsteuer nach Zytostatikabehandlung.

Schließlich liegen auch schon Verfahren vor, die inzident die Verfassungsmäßigkeit der verkürzten Verjährungsvorschriften betreffen. Problematisiert wird zudem die allein zu Lasten der Krankenkassen erlassene Übergangsvorschrift in § 325 SGB V, wonach die Geltendmachung von Ansprüchen der Krankenkassen auf Rückzahlung von geleisteten Vergütungen ausgeschlossen ist, soweit diese vor dem 1. Januar 2018 entstanden sind und bis zum 9. November 2018 nicht gerichtlich geltend gemacht wurden.

Teil 2: Statistischer Überblick 2018

I. Geschäftsentwicklung

1. Eingänge

Nach leichtem Anstieg der Neueingänge im Jahr 2017 setzt sich der statistische Trend der vorherigen Jahre, wonach rückläufige Eingangszahlen zu verzeichnen waren, an den drei Sozialgerichten in Chemnitz, Dresden und Leipzig fort. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Eingänge um gut zehn Prozent auf 25.742 gesunken (2017: 28.857). Auch am Sächsischen Landessozialgericht sind die Eingänge zurückgegangen. Mit nur 3.408 neuen Streitsachen gegenüber 3.938 im Vorjahr lagen die Eingänge sogar unter dem Wert von 2016 (3.541), ein Rückgang um 13,5 Prozent. Im Jahr 2018 sind 28 neue Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer vor den Sozialgerichten im Freistaat eingegangen (2017: 18), ein Zeichen, dass dieses Verfahren sich etabliert.

2. Erledigungen

Deutlich mehr Verfahren konnten die Richterinnen und Richter der drei Sozialgerichte erledigen. 28.341 Verfahren konnten abgeschlossen werden (Vorjahr: 27.583). Zusammen mit den sinkenden Eingangszahlen führte dies zu einem Abbau der Bestände von 36.550 am Anfang des Jahres 2018 auf 33.964 am Ende (– 2.588 entspricht einem Rückgang von 7,6 Prozent).

Am Sächsischen Landessozialgericht wurden 2018 mit insgesamt 3.367 erledigten Verfahren 737 Verfahren weniger beendet als 2017 (4.104), ein Minus bei den Erledigungen von 18 Prozent. Trotz gesunkener Eingänge stieg der Bestand der anhängigen Verfahren damit von 5.139 am 1. Januar auf 2.181 am 31. Dezember 2018 (+ 42). Erneut zugenommen hat dabei die Zahl der Entscheidungen durch Einzelrichter bzw. den sog. Kleinen Senat. In 33 Prozent der durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Berufungsverfahren wurde die Entscheidung nicht in voller Senatsbesetzung getroffen (Vorjahr: 26 Prozent).

3. Erfolgsquoten

Die Chancen, vor den Sozialgerichten einen Erfolg zu erringen, lassen sich aus den vorliegenden Statistiken schwer ermitteln, da sich viele Verfahren auch ohne eine gerichtliche Entscheidung erledigen. So kam es bei den insgesamt erledigten Hauptsacheverfahren in 2018 bei den drei Sozialgerichten in 1.982 Fällen zu einem Vergleich, in 2.606 Fällen zu einem Anerkenntnis und in 1.358 Fällen zu einer übereinstimmenden Erledigungserklärung der Beteiligten. Die Erfolgsquoten in den durch Gerichtsentscheid beendeten Klageverfahren an den Sozialgerichten halten im Jahr 2018 in etwa das Niveau des Vorjahres: bei 5.298 durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendeten Hauptsacheverfahren erzielten die Versicherten oder Leistungsempfänger nur in 793 Verfahren (15 Prozent) einen Erfolg und in 391 Verfahren (7,4 Prozent) immerhin einen Teilerfolg (insgesamt 22,35 Prozent; 2017: 20 Prozent; 2016: 25 Prozent). Rechnet man die unstreitig erledigten Verfahren hinzu, ergibt sich allerdings eine Erfolgsquote von rund 44 Prozent.

In den Eilverfahren vor den Sozialgerichten wurde in knapp 49 Prozent der Fälle durch gerichtlichen Beschluss entschieden. Bei den insgesamt 952 Beschlüssen konnten die Versicherten und Leistungsempfänger in fast 30 Prozent der Fälle einen Erfolg oder zumindest einen Teilerfolg erreichen (2017: 27 Prozent). 33 Prozent aller Erledigungen in den Eilverfahren und 44 Prozent derer in Hauptsacheverfahren sind allerdings auf Rücknahmeerklärungen der jeweiligen Antragsteller zurückzuführen. Auch diese Werte sind seit Jahren konstant.

In 50 Urteilen hatten die Sozialgerichte die Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht zugelassen, 15-mal die Sprungrevision zum Bundessozialgericht.

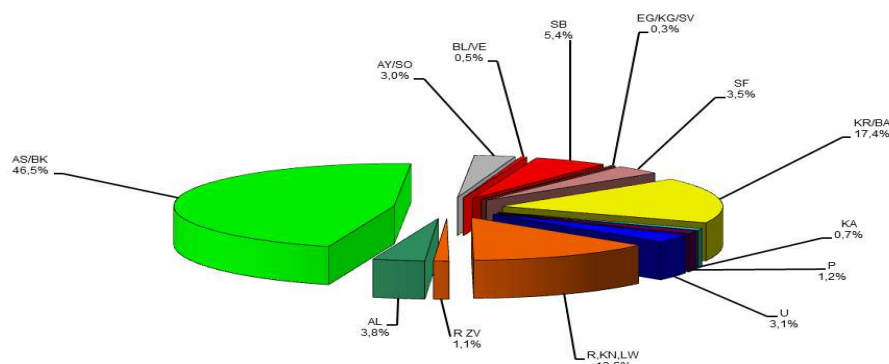
Vor dem Sächsischen Landessozialgericht stieg die Erfolgsquote für die Versicherten oder Leistungsempfänger gegenüber 11 Prozent im Jahr 2017 bei ca. 18 Prozent Erfolg oder zumindest Teilerfolg. Damit ergibt sich seit Jahren ein erheblich höherer Wert in den durch Ur-

teil entschiedenen Berufungsverfahren. Auch bei den Eilbeschlüssen hatten ca. 14 Prozent der Beschwerden Erfolg bzw. teilweise Erfolg (2017: 10 Prozent). Ganz überwiegend ohne Erfolg blieben in der Regel die sonstigen Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte (abgelehnte Prozesskostenhilfe, Nichtzulassungsbeschwerden und sonstige): von 823 gerichtlichen Entscheidungen blieben 749 ohne Erfolg (91 Prozent). Bei den 188 im Jahr 2018 entschiedenen Nichtzulassungsbeschwerden führten nur drei zur Zulassung der Berufung (Vorjahr: 27). Die Rücknahmequote bei den Beschwerdeverfahren gegen Eilbeschlüsse lag 2018 bei 20 Prozent, bei den Berufungen bei 44 Prozent, häufig nach rechtlichen Hinweisen der Senate in der mündlichen Verhandlung.

4. Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten

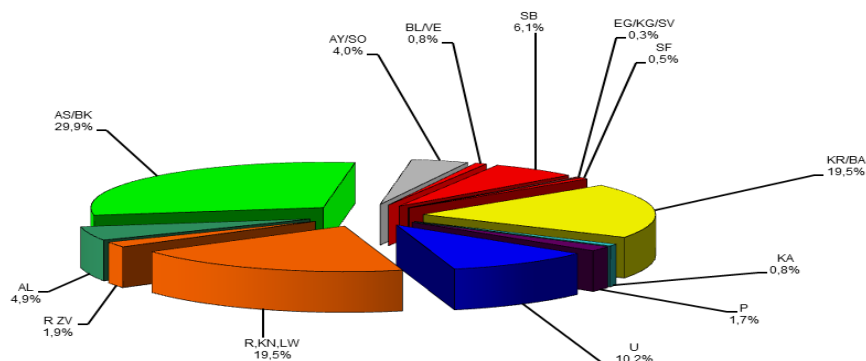
Nach wie vor macht die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II – AS) bei den Sozialgerichten und beim Sächsischen Landessozialgericht den mit Abstand größten Posten des Bestandes aus. Die Rentenverfahren (gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR) und das Rechtsgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung (KR) haben wieder die Plätze getauscht, wobei der Vorsprung der Rentensachen ein geringer ist und die Verfahren zu Statusfeststellungen nach § 7a SGB V und Betriebsprüfungen bei Unternehmen nach §§ 28p, 28q SGB IV nun unter einem eigenen Aktenzeichen (BA) geführt werden.

Sächsische Sozialgerichte Bestand nach Fachgebieten (Klagen und einstw. Rechtsschutz)



Sachgebiet	010/170	020	030	040	050	060	070	080	091/180	101	110	130	900
	KR/BA	KA	P	U	R,KN,LW	R.ZV	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	6132	245	413	1096	4762	395	1342	16344	1048	159	1917	111	1218

Sächsisches Landessozialgericht (Berufungen, einstweiliger Rechtsschutz, Beschwerden)



Sachgebiet	010/170	020	030	040	050	060	070	080	090/180	100	110	130	900
	KR/BA	KA	P	U	R,KN,LW	R ZV	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	1012	39	89	527	1011	97	256	1552	206	41	315	18	28

Legende					
KR	Krankenversicherung	R,KN,LW	Rentenversicherung Bund/Knappschaft/Landwirtschaft	AL	Arbeitslosenversicherung
KA	Kassenarztrecht	RS	Rentenversicherung-Zusatzversorgung	BL/VE	Landesblindengeld/Soziales Entschädigungsrecht
P	Pflegeversicherung	AY/SO	Asylbewerberleistungsgesetz/Sozialhilfe	SB	Schwerbehindertenrecht
U	Unfallversicherung	AS/BK	Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bundeskindergeld	EG/KG/SV	Erziehungsgeldrecht/Kindergeldrecht/Sonstiges
				SF	Sonstige Verfahren

5. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Klageverfahren bei den Sozialgerichten betrug 2018 16,3 Monate gegenüber 14,6 Monaten im Jahr 2017. Auf eine Entscheidung durch Urteil mussten die Beteiligten durchschnittlich 27,1 Monate warten; Verfahren, die durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entschieden wurden, endeten im Schnitt nach 20,9 Monaten. Diese Zahlen spiegeln die Änderungen im Geschäftsanfall wieder: bei weniger Eingängen konnten sich die Richterinnen und Richter dem älteren Bestand widmen und diese Verfahren zu einem Abschluss bringen.

Am Landessozialgericht dauerten Berufungsverfahren 2018 durchschnittlich 21,3 Monate (2017: 20,7 Monate). Bis ein Verfahren durch Urteil, in der Regel nach einer mündlichen Verhandlung, entschieden wurde, vergingen im Schnitt 23,5 Monate. Für ein Verfahren durch zwei Instanzen betrug die Dauer 2018 – wie schon im Vorjahr – im Schnitt 3 Jahre und 8 Monate; bis zu einem Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vergingen im Schnitt 3

Jahre und 11 Monate. In 65,5 Prozent der Fälle waren die Verfahren zwei Jahre nach dem Eingang der Berufungsschrift erledigt.

Die Eilverfahren dauerten an den Sozialgerichten durchschnittlich 1,2 Monate (2017: 1,3 Monate), ein seit Jahren konstanter Wert, der das Bestreben der Sozialgerichtsbarkeit belegt, in dringenden Fällen sehr schnell Rechtsschutz zu gewähren. Die entsprechenden Beschwerdeverfahren in der 2. Instanz wurden im Schnitt nach 4,4 Monaten erledigt (davor 4,2, 4,8, 4,9, 6,1 und 6,3). Der Mittelwert für die Dauer der gerichtlichen Eilverfahren durch zwei Instanzen lag bei 6,8 Monaten (2017: 6,3); In 63,5 Prozent der Fälle waren die gerichtlichen Eilverfahren einschließlich des Beschwerdeverfahrens allerdings schon innerhalb von sechs Monaten endgültig beendet (192 von 302 erledigten Verfahren).

Die übrigen Beschwerdeverfahren beim Sächsischen Landessozialgericht (überwiegend gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe durch die Sozialgerichte) dauerten im Durchschnitt 9,4 Monate. In Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wurde nach durchschnittlich 12,1 Monaten entschieden. Die Beschlussquote beim Sächsischen Landessozialgericht in allen Beschwerdeverfahren stieg erneut an auf 77 Prozent gegenüber 65 Prozent in 2017.

II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten

1. Streitigkeiten um Arbeitslosengeld II immer noch größter Posten

Zwar sinkt an den Sozialgerichten der Anteil der sog. Hartz IV-Verfahren von 50 Prozent (2017) aller neuen Verfahren auf nunmehr 46,7 Prozent (12.016). Die Verfahren in diesem Rechtsgebiet machen beim Sächsischen Landessozialgericht nach wie vor etwa ein Drittel aller Neueingänge aus (1.170). Zweitgrößter Posten sind wie in der Vergangenheit die Rentenverfahren mit einem Anteil von 15 Prozent bei den Neueingängen an den Sozialgerichten, und 23 Prozent beim Sächsischen Landessozialgericht. Konstant drittstärkster Posten sind die Verfahren betreffend die gesetzliche Krankenversicherung (KR) mit 16 Prozent bei den Sozialgerichten (4.133 Verfahren) und 13 Prozent beim Sächsischen Landessozialgericht (458 Verfahren). An den Sozialgerichten gingen damit zwar 174 Verfahren weniger ein als im Jahr 2017. Allerdings betrafen 233 Verfahren die früher ebenfalls unter dem Register "KR" geführten Statusfeststellungen und Betriebsprüfungen zur Sozialversicherungspflicht von Beschäftigten, die ab 2018 unter dem neu geschaffenen Aktenzeichen "BA" geführt werden. Wie schon 2015 am Sozialgericht Chemnitz und 2017 am Sozialgericht Leipzig resultieren die hohen Eingangszahlen aus Abrechnungsstreitigkeiten der Krankenhäuser mit gesetzli-

chen Krankenkassen. Teilweise ist diese Welle mit einer Vielzahl von Verfahren vom Sozialgericht Chemnitz bereits beim Sächsischen Landessozialgericht angekommen, was 2018 dazu geführt hat, dass nun zwei Senate diese Verfahren bearbeiten, weil der Geschäftsanfall von einem Senat allein nicht mehr zu bewältigen ist. Dies führt zwangsläufig zu einem erhöhten Aufwand und zu Abstimmungsbedarf, um unterschiedliche Rechtsprechung auf diesem Gebiet zu vermeiden. Daneben betreffen die krankenversicherungsrechtlichen Streitigkeiten bestimmte ambulante Behandlungen und die Heilmittelversorgung von Versicherten ebenso wie die Gewährung von Krankengeld oder die Höhe der zu entrichtenden Beiträge.

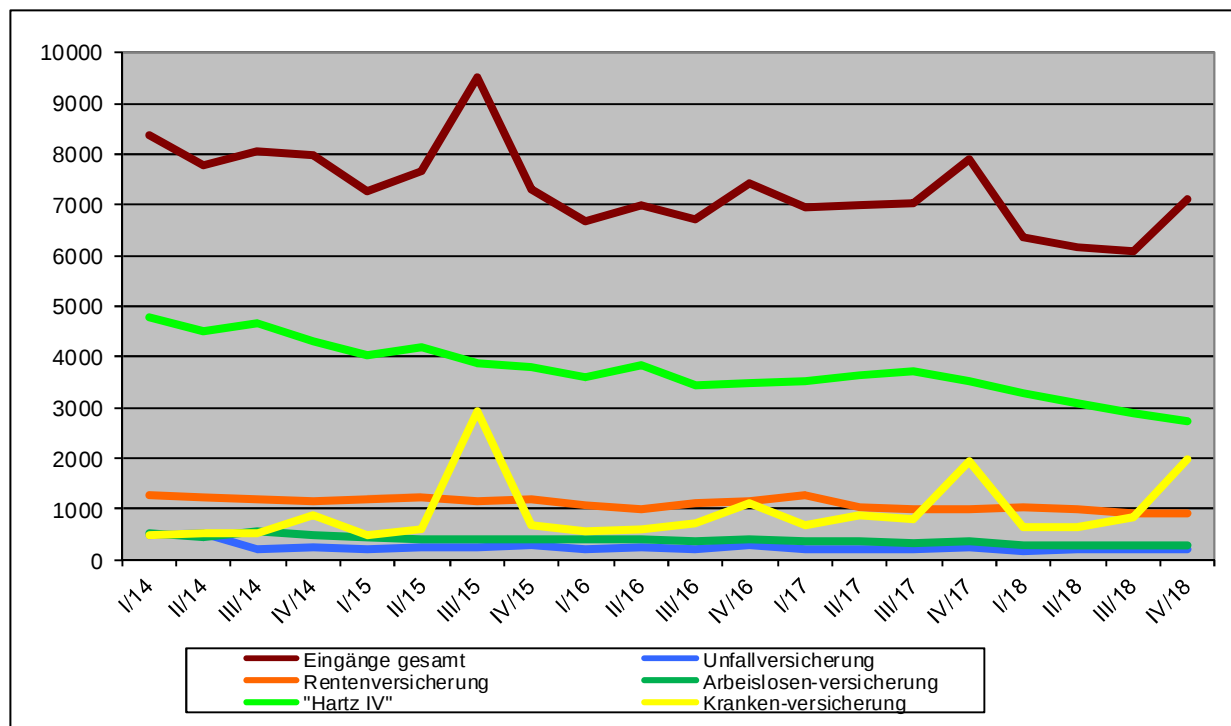
Unterschiede bestehen in den Rechtsgebieten hinsichtlich der Verfahrensart: der Streit um Rentenansprüche wird in der Regel in sog. Hauptsacheverfahren, das bedeutet in Klage- und Berufungsverfahren ausgetragen. Eilverfahren sind in diesem Rechtsgebiet (SGB VI) eher selten (2018: 59 Eilverfahren an den Sozialgerichten; 18 Beschwerdeverfahren dazu beim Sächsischen Landessozialgericht). Hingegen sind Eilverfahren in Rechtsgebieten, in denen um existenzsichernde Leistungen gestritten wird, für die Rechtsschutzsuchenden im wahrsten Sinne existenziell. In Verfahren zum Grundsicherungsrecht nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) mussten die Sozialgerichte in 1.392 bzw. 146 Fällen vorläufigen Rechtsschutz gewähren. Beim Sächsischen Landessozialgericht ist das Verhältnis noch deutlicher: Während im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung 722 Berufungen im Jahr 2018 anhängig gemacht wurden, beläuft sich der Zahl der Berufungen zum SGB II auf 458 und zum SGB XII auf 28. Beschwerden gegen Eilbeschlüsse des Sozialgerichte gab es trotz der Rechtsmittelbeschränkung auf einen Streitwert von mehr als 750,00 Euro in 164 (SGB II) bzw. 27 (SGB XII) Fällen. Zu Hauptsacheverfahren kommt es danach oft nicht mehr.

Der Rückgang der Eingangszahlen an den Sozialgerichten verteilt sich gleichmäßig auf nahezu alle Rechtsgebiete, sodass es in keinem Bereich zu einem relevanten Rückgang der Neueingänge kam. Ein ganz leichter Anstieg der Neuverfahren war lediglich in der Sozialhilfe (875), beim Blindengeld (44) und im Schwerbehindertenrecht (1535) zu verzeichnen. In den übrigen Fachgebieten kam es zu den gleichen oder leicht sinkenden Eingängen. Zurück gingen auch die Eingänge der Verfahren um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach 119 Verfahren 2017 gingen 2018 nur 102 neue Verfahren bei den Sozialgerichten ein. Beim Sächsischen Landessozialgericht waren es 27 Verfahren.

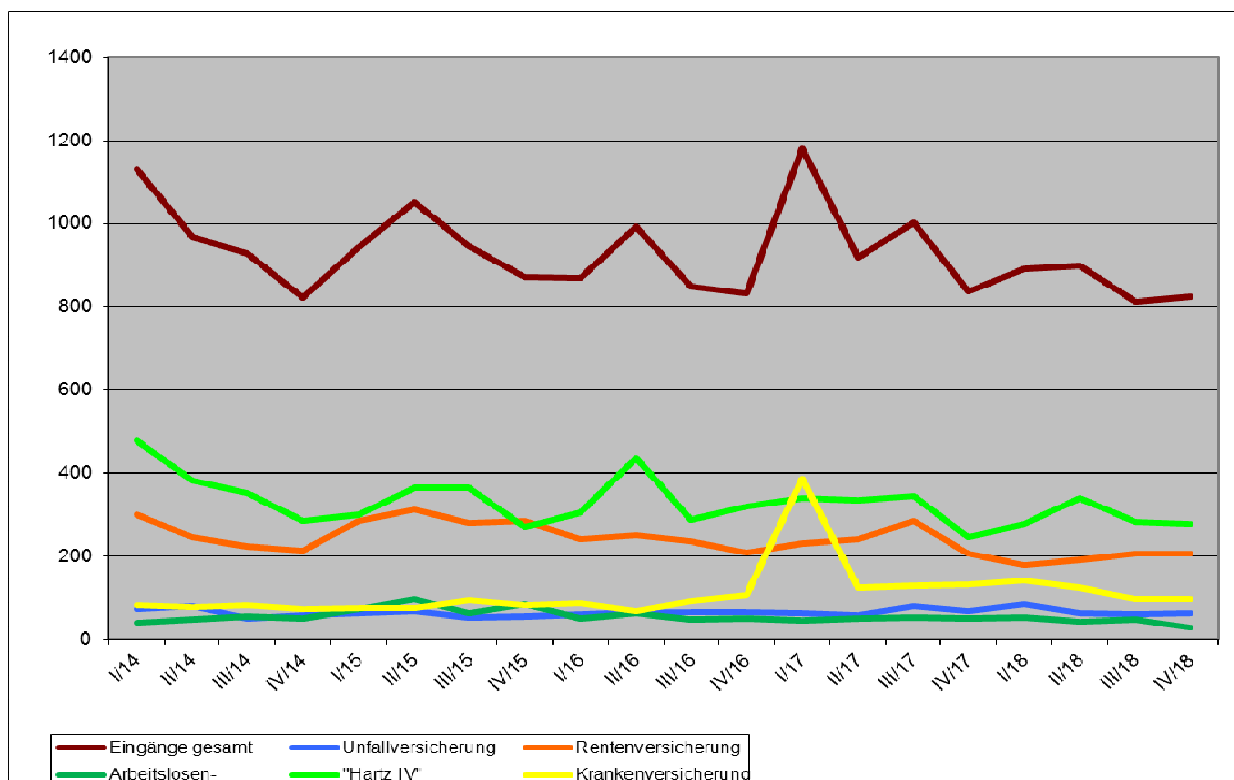
Die Kostensachen, die bei den Sozialgerichten 2017 noch mit 2.310 Verfahren zu Buche schlugen, gingen auf 1.639 Verfahren zurück. Auch Befangenheitsanträge gegen Richterinnen und Richter gingen wieder auf ein "normales" Niveau mit 201 Ablehnungsgesuchen ge-

genüber 865 im Jahr 2017. Geringe Bedeutung haben abermals die sog. Güterichterverfahren, spezielle Verfahren, in denen mit Mitteln der Mediation eine umfassende Streitbeilegung angestrebt wird (Sozialgerichte 6; Sächsisches Landessozialgericht 3).

Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschl. einstweiliger Rechtsschutz) bei den Sozialgerichten



Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschl. einstweiliger Rechtsschutz) beim Sächsischen Landessozialgericht



2. Revisionszulassung

In acht Urteilen haben die Senate des Sächsischen Landessozialgerichts die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen, um Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung klären zu lassen. Dies betraf u.a. im Rentenrecht die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bzw. bestimmte Versorgungsbezüge von Polizisten und im Grundsicherungsrecht die Anrechnung von Einnahmen aus Straftaten als Einkommen.

3. Prozesskostenhilfeanträge

Nach wie vor bedienen sich immer mehr Rechtsschutzsuchende einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in den gerichtlichen Verfahren. In zwei Drittel der erledigten Verfahren bei den Sozialgerichten und beim Sächsischen Landessozialgericht fand eine Vertretung durch Rechtsanwälte statt, obwohl die sozialgerichtlichen Verfahren für Privatpersonen in der Regel gerichtskostenfrei sind und vor den Sozialgerichten, auch in der Berufungsinstanz, kein Anwaltszwang besteht.

Über Prozesskostenhilfeanträge haben die Gerichte der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit 2018 insgesamt 6.862-mal (2017: 6.401) entschieden. Prozesskostenhilfe wurde an den Sozialgerichten in 80 Prozent der Hauptsacheverfahren bewilligt, bei den Eilsachen liegt die Bewilligungsquote noch bei 76,5 Prozent. Am Sächsischen Landessozialgericht wurde – wie im Vorjahr – in zwei Drittel der Fälle Prozesskostenhilfe bewilligt.

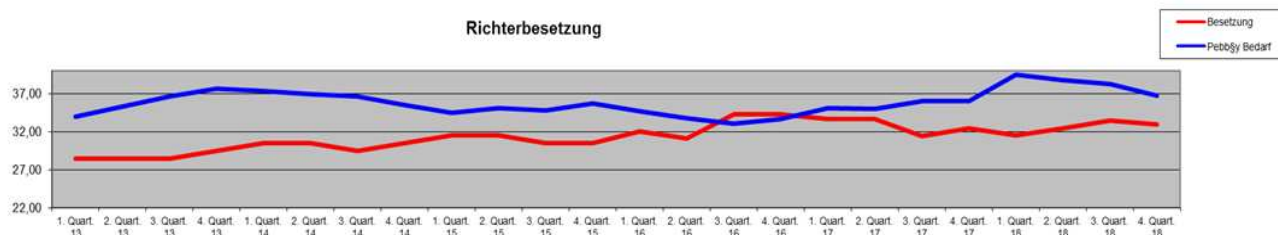
4. Personalentwicklung

**Datenquelle Personalverwaltung (Stand Dezember 2018)

Wegen der gesunkenen Eingänge war die Personalausstattung der drei sächsischen Sozialgerichte nach den Personalbedarfszahlen zwar seit 31. März 2018 auskömmlich (Bedarf 100,68; Ist-Bestand an richterlichen Arbeitskraftanteilen [AKA] 104,68), um die neu eingehenden Verfahren abzuarbeiten. Die bis dahin angehäuften Bestände der Vorjahre konnten daher angegangen werden, wie die Erledigungszahlen zeigen. Dabei war die Belastung der einzelnen Gerichte unterschiedlich verteilt: das Sozialgericht Dresden konnte am wenigsten profitieren, weil dort zum Ende des Jahres die meisten Verfahren neu eingingen. Aktuell liegen keine aktuellen Personalbedarfszahlen für den 31. Dezember 2018 vor. Gegenüber dem Landesrichterrat hat das Sächsische Staatsministerium der Justiz zum Ausdruck gebracht,

dass die Klagewelle vom Ende des Jahres 2018 mit rund 6 AKA bewertet wird. Ob im Laufe des Jahres 2019 ein entsprechender Sonderbedarf für die Sozialgerichtsbarkeit zur Verfügung gestellt werden kann, bleibt abzuwarten. Angepasst an die Richterstellen wurde auch die Zahl der Geschäftsstellenmitarbeiter bis 31. Dezember 2018 wieder auf 150 (mit 136,67 AKA) und die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Laufbahn 2 Einstiegsebene 1 (meist Rechtspfleger) auf 34 (bei 30,67 AKA) aufgestockt. Beim Wachtmeisterdienst sind 27 Personen beschäftigt.

Beim Sächsischen Landessozialgericht waren nach dem Ausscheiden des früheren Präsidenten Ende Januar 2018 nur noch 34 Richterstellen besetzt. Im Wege der Abordnung war das höchste Sozialgericht im Freistaat Sachsen vorübergehend bis 31. Dezember 2018 mit 37 Richterinnen und Richtern besetzt, allerdings nur mit zuletzt 32,95 AKA bei einem rechnerischen Personalbedarf nach Eingangszahlen von 39,41 AKA am 31. Dezember 2017 und 36,67 AKA am 30. September 2018. Konstant blieben auch die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsstellenbereich mit 30 Personen bei einem Gesamtarbeitskraftanteil von 28,55 AKA, bei den Wachtmeistern (5) und bei den Rechtspflegern (6). Nach wie vor ist das Sächsische Landessozialgericht somit in erheblichem Maß unterbesetzt.



Herausgeber:

Sächsisches Landessozialgericht
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

Redaktion:

Yvonne Wagner, Richterin am Landessozialgericht
Pressesprecherin
Alexander Schurig, Richter am Landessozialgericht
stellv. Pressesprecher
presse@lsg.justiz.sachsen.de

Gestaltung:

Thomas Velikonja
Diana Leutbecher

Stand:

Januar 2019

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von dem Sächsischen Landessozialgericht im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.